

§ 2 Die einzelnen Polizeibegriffe

neller und ein organisatorischer bzw. institutioneller Polizeibegriff auseinandergehalten. Bei der Polizei im materiellen Sinn stellt man auf die inhaltliche Qualifikation einer staatlichen Tätigkeit ab. Nicht von Belang ist dabei, welche staatliche Behörde diese Tätigkeit ausübt. Beim Polizeibegriff im organisatorischen Sinn ist hingegen entscheidend, ob die handelnde Behörde den Polizeibehörden zuzuordnen ist. In dieser Form tritt die «Polizei» im allgemeinen Sprachgebrauch in Erscheinung.²³ Eine andere staatliche Behörde, wie z. B. das Hochbauamt, das um eine Baubewilligung angegangen wird, wird in der Öffentlichkeit kaum als «Polizei» wahrgenommen.²⁴ Daneben wird in der Lehre noch zusätzlich von einem Polizeibegriff im formellen Sinn gesprochen. Er bezeichnet all jene Tätigkeiten, die von der Polizei im institutionellen (organisatorischen) Sinn wahrgenommen werden, unabhängig davon, wie dieses Handeln materiell zu qualifizieren ist.²⁵

In der Gesetzgebung wird das Wort oder der Wortteil «Polizei» in verschiedener Weise gebraucht. Es hängt davon ab, in welchem Zusammenhang er steht.²⁶

Im Folgenden wird der Polizeibegriff in den einzelnen Ausprägungen dargestellt.

II. Der materielle Polizeibegriff

1. Inhalt und Umfang

Polizei im materiellen Sinn wird als hoheitliche (staatliche) Tätigkeit definiert, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor Gefährdungen und Störungen schützt²⁷ oder «die unter Drohung oder Anwendung von Zwang auf die Vorbeugung oder Abwendung von Gefahren oder

23 Vgl. etwa Art. 31 Fischereigesetz.

24 Vgl. Schwarzenbach-Hanhart, S. 193.

25 Vgl. etwa Schenke, S. 177, Rdnr. 1; Reinhard, S. 6; Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 156.

26 Vgl. vorne S. 444, Anm. 5 und 6 und die nach Ämterplan den einzelnen Amtsstellen zugeteilten Geschäfte, so z. B. die der Landespolizei als Verwaltungs-, Fahndungs- und Verkehrspolizei zugeteilten Geschäfte; für Österreich vgl. Antonioli/Koja, S. 633.

27 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 352; siehe auch Jost, S. 15; Schenke, S. 179, Rdnr. 9.